

Nr.

Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich
Dr. Heinz G. C. Otto
Rechtsanwälte

907/48

Gemeindeverwaltung Nussloch

S.P.D.

betr.: Wahlanfechtung einer
Vorwahl

angefangen:
beendigt:

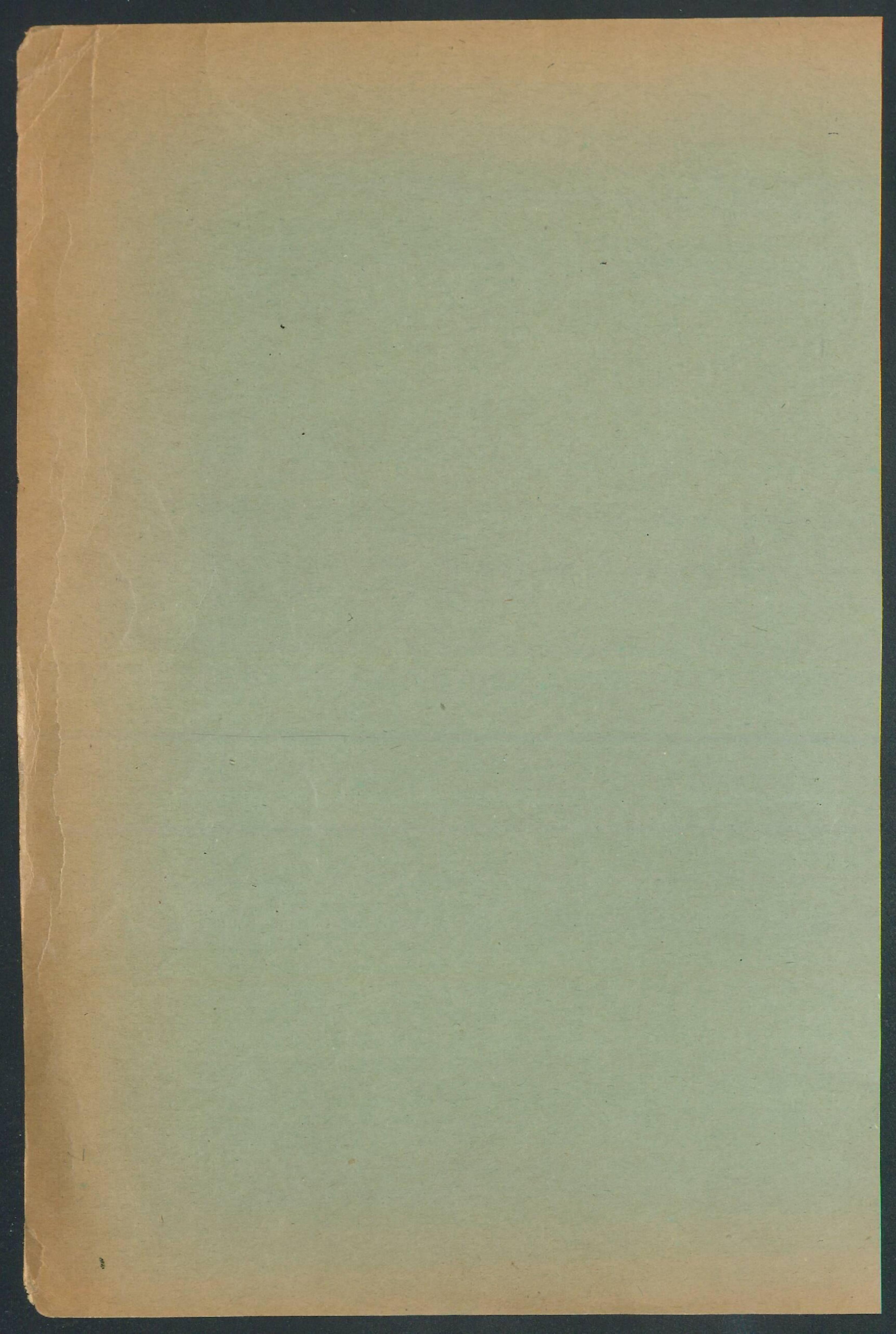
19.....

STADTARCHIV MANNHEIM

Archivalien-Zugang 50/1979 Nr. 592

M08

LEITZ
•Rapid ES•
Din-Quart



Heidelberg, den 4. November 1948
Dr. B./Sch.
- 907 -

A k t e n n o t i z

In der heutigen Sitzung des Verwaltungsgerichts Karlsruhe, die im Landratsamt Heidelberg stattfand, erschienen außer dem Anfechtungskläger und seinem Vertreter Rechtsanwalt Best, die Herren Henk, Kreisvorsitzender der SPD., Zuber, Vorsitzender der SPD., Ortsgruppe Nussloch und Parteisekretär Lucas. Für die beklagte Gemeinde Nussloch war niemand erschienen. Der Vorsitzende beschränkte sich auf die Anhörung des klägerischen Vertreters. Meinen Antrag auf Beiladung der Vertreter der SPD. wies er mit dem Bemerkung zurück, eine Beiladung sei überflüssig, da die Rechtslage hinreichend geklärt sei. Es ist damit zu rechnen, dass das Gericht den von der SPD. und vom Landrat als Vertreter der Gemeinde Nussloch eingenommenen Standpunkt billigen und die Anfechtungsklage abweisen wird. Auf Wunsch erhielt Herr Zuber die am 2.10. vorgelegten Schriftstücke zurück.

5.11.48

Nach Mitteilung des Landratsamts ist die Klage des Fink abgewiesen worden.

Kosten?

- ✓ I Keine Kostenberechnung,
da der im Befragt kommende
Befrag nicht lohnt
- II Mrs ablagen.

16.11.48

LH

Heidelberg, den 2. November 1948
Dr. B./Sch.

A k t e n n o t i z

Gestern erschien Herr Z u b e r, der Vorsitzende der SPD., Ortsgruppe Nussloch, und übergab anliegende Schriftstücke. Auf Grund seines Sachvortrags und der Akten des Landratsamtes Heidelberg, die heute eingesehen wurden, ergibt sich folgendes Bild:

Der Kläger Karl F i n k wurde am 15.3.48 wegen parteischädigendem Verhalten aus dem Ortsverein der SPD. ausgeschlossen. Der Ausschluss wurde vom Bezirksvorstand der SPD. anerkannt und auch vom Landesvorstand gebilligt.

Danach wurde Fink auf Veranlassung des Landrats am 24.4.48 vom Bürgermeister der Gemeinde Nussloch von der weiteren Teilnahme an den Gemeinderatssitzungen ausgeschlossen, ohne ^{dass} jedoch bis heute ein Nachfolger nachrücken konnte.

Gegen den Ausschluss aus dem Gemeinderat hat Fink unterm 5.5.48 Beschwerde eingelegt. Er übergab dem Bürgermeister eine Beschwerdeschrift zur Weiterleitung. Erst am 4.6.48 legte sie der Bürgermeister dem Landrat vor. Die Beschwerdeentscheidung des Landrats erging am 7.6.48, wonach die Beschwerde zurückgewiesen wurde. Daraufhin erhob Fink, vertreten durch Rechtsanwalt B e s t, unterm 21.6.48 Klage beim Verwaltungsgericht Karlsruhe wegen Anfechtung eines Verwaltungsakts mit dem Antrage, die Verfügung der Gemeinde Nussloch vom 24.4.48 aufzuheben. Zur Begründung wird in der Klageschrift ausgeführt, bei dem Ausschluss Finks aus dem Gemeinderat sei irrtümlich § 38 des Gesetzes Nr. 30 über die Anwendung der Deutschen Gemeindeordnung vom 20.12.46 angewendet worden.

"Der Beschwerdeführer ist bei der Gemeinderatswahl vom 7.12.1947 in den Gemeinderat gewählt worden.

Diese Wahl erfolgte aufgrund des Gesetzes Nr. 328 über die Neuwahl der Gemeinderäte und Bürgermeister, Kreistage und Landräte vom 23. Oktober 1947. Nach Artikel 2 dieses Gesetzes gelten für die Wahlen die Vorschriften der deutschen Gemeindeordnung in der Fassung des Anwendungsgesetzes vom 20.12.1945 (Regierungsblatt 1947 Seite 55). Die Bestimmung des § 38 des Anwendungsgesetzes schreibt zwar vor, dass aus dem Gemeinderat ausscheidet, wer aus der Wählervereinigung ausscheidet, durch deren Wahlvorschlag er den Sitz erlangt hat. Ihrem Wesen nach ist diese gesetzliche Vorschrift jedoch nur dann anwendbar, wenn eine Listenwahl vorgenommen worden ist. Bei der Wahl vom 7.12.1947 handelte es sich jedoch um eine Personenwahl, bei der die einzelnen Kandidaten durch das Panaschieren auch Stimmen von solchen Personen erhielten, die mit dem Wahlvorschlag, dem der Kandidat angehörte, nicht einverstanden waren.

Auch die Fassung des Gesetzes Nr. 328, Artikel 12, in dem es heisst: "Für die Wahlen....." lässt eindeutig erkennen, dass das Gesetz Nr. 30 nur für die Wahlen, nicht aber bezüglich der sonstigen, in ihm enthaltenen Bestimmungen weiter Geltung haben sollte. Der § 38 des genannten Gesetzes betrifft aber nicht die Wahlen, also insbesondere das Wahlverfahren, sondern den Fall des Ausscheidens eines Gemeinderatsmitgliedes nach erfolgter Wahl. Es muss in diesem Zusammenhang auch darauf hingewiesen werden, dass auch eine Menge sonstiger Bestimmungen des Gesetzes Nr. 30 heute keine Geltung mehr haben.

Prozeßvollmacht

Herrn Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich, Rechtsanwalt und Steuerberater, Dr. Heinz G. C. Otto, Rechtsanwalt, Heidelberg,
Neuenheimerlandstraße Nr. 4

wird hiermit in Sachen des Herrn Karl Fink, Nussloch

gegen Gemeindeverwaltung Nussloch

wegen Anfechtung

Prozeßvollmacht erteilt

Die Vollmacht ermächtigt zu allen den Rechtsstreit betreffenden Prozeßhandlungen, insbesondere auch zur Vornahme und Entgegennahme von Zustellungen, zur Bestellung eines Vertreters, zur Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht und Anerkenntnis, zur Einlegung und Zurücknahme von Rechtsmitteln und zum Verzicht auf solche, ferner zur Empfangnahme des Streitgegenstandes und der vom Gegner zu erstattenden Kosten, sowie zur Verfügung darüber ohne die Beschränkung des § 181 BGB.

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem der Vollmacht zu Grunde liegenden Rechtsverhältnis ist der Wohnsitz des Bevollmächtigten.

Heidelberg, den 1. November 1948

Hermann Lüker
Vors.d.SPD.Ortsgruppe Nussloch

rbm:lov&ax9

en d'auant de la morte de l'ordre de 1620, et dans lequel il fut nommé à la place de l'abbé de l'ordre de l'Assomption.

Il fut nommé à la mort de l'abbé de l'ordre de l'Assomption, et dans lequel il fut nommé à la place de l'abbé de l'ordre de l'Assomption.

Il fut nommé à la mort de l'abbé de l'ordre de l'Assomption, et dans lequel il fut nommé à la place de l'abbé de l'ordre de l'Assomption.

Il fut nommé à la mort de l'abbé de l'ordre de l'Assomption, et dans lequel il fut nommé à la place de l'abbé de l'ordre de l'Assomption.

Il fut nommé à la mort de l'abbé de l'ordre de l'Assomption, et dans lequel il fut nommé à la place de l'abbé de l'ordre de l'Assomption.

Il fut nommé à la mort de l'abbé de l'ordre de l'Assomption, et dans lequel il fut nommé à la place de l'abbé de l'ordre de l'Assomption.

Il fut nommé à la mort de l'abbé de l'ordre de l'Assomption, et dans lequel il fut nommé à la place de l'abbé de l'ordre de l'Assomption.

Il fut nommé à la mort de l'abbé de l'ordre de l'Assomption, et dans lequel il fut nommé à la place de l'abbé de l'ordre de l'Assomption.

Il fut nommé à la mort de l'abbé de l'ordre de l'Assomption, et dans lequel il fut nommé à la place de l'abbé de l'ordre de l'Assomption.

Prozeßvollmacht

Herrn Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich, Rechtsanwalt und Steuerberater, Dr. Heinz G. C. Otto, Rechtsanwalt, Heidelberg,
Neuenheimerlandstraße Nr. 4

wird hiermit in Sachen des Herrn Karl Fink, Nussloch

gegen Gemeindeverwaltung Nussloch

wegen Anfechtung

Prozeßvollmacht erteilt.

Die Vollmacht ermächtigt zu allen den Rechtsstreit betreffenden Prozeßhandlungen, insbesondere auch zur Vornahme und Entgegennahme von Zustellungen, zur Bestellung eines Vertreters, zur Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht und Anerkenntnis, zur Einlegung und Zurücknahme von Rechtsmitteln und zum Verzicht auf solche, ferner zur Empfangnahme des Streitgegenstandes und der vom Gegner zu erstattenden Kosten, sowie zur Verfügung darüber ohne die Beschränkung des § 181 BGB.

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem der Vollmacht zu Grunde liegenden Rechtsverhältnis ist der Wohnsitz des
F.d.beigeordnete SPD., Ortsgruppe Nussloch
Bevollmächtigten.

Heidelberg, den 1. November 1948

Hermann Lüka
Vors. d. SPD. Ortsgruppe Nussloch

Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich
Rechtsanwalt am Landgericht Mannheim
und Steuerberater

Dr. Heinz G. C. Otto
Rechtsanwalt am Landgericht Heidelberg

(17a) HEIDELBERG, den 3. Nov. 1948
Büro: Neuenheimer Landstraße 4
Telefon 4565
Wohnung Dr. Heimerich: Moltkestraße 33a
Bankkonto: Südwestbank, Filiale Heidelberg

Untervollmacht

In der Sache Karl Fink, Nußloch,
gegen Gemeindeverwaltung Nußloch
vertreten wir die beigeladene, Sozialdemokratische Partei,
Ortsgruppe Nußloch. Wir erteilen Herrn Dr. Becke r -
B e n d e r Untervollmacht zur Wahrnehmung des Termins
am Donnerstag, dem 4. November 1948 vor dem Verwaltungs-
gericht Karlsruhe, in Heidelberg, Hauptstraße 207.

Rechtsanwälte

Dr. Dr. h. c. Heimerich

Dr. Otto

durch:

Dr. Otfried

(Dr. O t t o)
Rechtsanwalt

